

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Mittagsbetreuung in der Grundschule Ried**

(Mittagsbetreuung GS)

**der Gemeinde Ried
vom 30.04.2008**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit und sonstiger Abwesenheit fort.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat einschließlich Material- und Getränkegeld

- | | |
|--|-------------|
| a) bei 5-tägiger Betreuung pro Woche bis 14.00 Uhr | 38,00 Euro, |
| b) bei 3-tägiger Betreuung pro Woche bis 14.00 Uhr | 23,00 Euro, |
| c) bei 5-tägiger Betreuung pro Woche bis 16.30 Uhr | 76,00 Euro, |
| d) bei 3-tägiger Betreuung pro Woche bis 16.30 Uhr | 46,00 Euro. |

Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 2,50 Euro pro Tag erhoben.

Die Gebühr wird vom September bis Juli erhoben. Für den August wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Nehmen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Mittagsbetreuung in Anspruch, wird die Gebühr für das zweite und weitere Kind um 50 % ermäßigt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ried, den 30.04.2008

gez.
Anton Drexl
Erster Bürgermeister